

Ehrungsordnung des SV Fürstenau-Bödexen e.V.

Auf Grundlage des § 7 der Satzung des SV Fürstenau-Bödexen e.V. in der Fassung vom 07.01.2017 wird folgende Ehrungsordnung erlassen:

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der SV Fürstenau-Bödexen e.V. (Verein) ehrt Personen, welche sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 1. Auszeichnungen aufgrund langjähriger Vereinsmitgliedschaft
 2. Auszeichnungen aus besonderem Anlass,
 3. Ernennung zum Ehrenmitglied,
 4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Auszeichnungen aufgrund langjähriger Vereinsmitgliedschaft

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen an Vereinsmitglieder:

1. Ehrennadel in Bronze nach 20-jähriger,
2. Ehrennadel in Silber nach 35-jähriger und
3. Ehrennadel in Gold nach 50-jähriger

und jeweils ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Auszeichnungen aus besonderem Anlass

- (1) Der Verein verleiht Verdienstnadeln sowie individuelle Auszeichnungen aus besonderem Anlass nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Eine individuelle Auszeichnung kann verliehen werden, wenn sich Mitglieder oder Nichtmitglieder durch selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein oder durch sportliche Erfolge besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Die Verdienstnadel in Bronze kann verliehen werden, wenn sich Mitglieder durch selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Verdienstnadel in Silber kann verliehen werden, wenn sich Mitglieder durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben und bereits die Verdienstnadel in Bronze erhalten haben.
- (5) Die Verdienstnadel in Gold kann verliehen werden, wenn sich Mitglieder durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit herausragende Verdienste erworben und bereits die Verdienstnadel in Silber erhalten haben.

§ 4 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in herausragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein unterstützt oder durch Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch das Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert hat.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Antrag von allen finanziellen Verpflichtungen des Vereins befreit werden.
- (4) Ehrenmitglieder, welche nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Der Ehrenvorsitz kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, welche mindestens sechs Jahre im Vorstand des Vereins tätig waren und sich dabei in außerordentlicher und überragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenvorsitzende sind von allen finanziellen Verpflichtungen des Vereins befreit.

§ 6 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 entscheidet der Vorstand.
- (2) Über die Auszeichnungen nach § 3 sowie die Ernennungen nach § 4 und § 5 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung können widerrufen werden, wenn sich die betreffende Person vereinschädlich bzw. als unwürdig für den weiteren Behalt der Ehrung erwiesen hat oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Bei Widerruf der Ehrung ist die betreffende Person verpflichtet, die Ehrung innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 8 Änderung der Ehrungsordnung

Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrungsordnung auf Antrag des Vorstands ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Beschlussfassung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Inkrafttreten der Ehrungsordnung

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Höxter-Bödexen, den 07.01.2017

Für den Vorstand:

Roland Vornholt

2. Vorsitzender SV Fürstenu-Bödexen e.V.